

Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2013/040

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/32 / 12.91.00	öffentlich	2013/040/1	11.03.2013

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Gemeinderat	14.03.2013					

Einwohnerantrag "Zukunft für den Ortskern von Ostbevern" gem. § 25 GO NRW

- Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages
- Inhaltliche Beratung und Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Ostbevern stellt fest, dass der Einwohnerantrag „Zukunft für den Ortskern von Ostbevern“ gemäß § 25 GO NRW zulässig ist.
2. Der Einwohnerantrag zielte darauf ab, dass der Gemeinderat die Einwohner gemäß § 23 GO NRW zu einer Einwohnerversammlung einlädt. Diese hat am 11.03.2013 stattgefunden. Insofern ist dem Einwohnerantrag entsprochen worden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Bzgl. des zugrunde liegenden Sachverhaltes wird auf die Vorlage Nr. 2013/040 verwiesen.

I. Prüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages

Als letzte formelle Zulässigkeitsvoraussetzung musste geprüft werden, ob der Einwohnerantrag von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner unterzeichnet worden ist.

Die Anzahl der Einwohner in Ostbevern betrug am 28. Februar 2013 11.044 Einwohner. Somit müssten insgesamt 553 gültige Unterschriften vorliegen.

Unterschreiben können den Antrag alle Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Somit sind auch Zweitwohnungsinhaber unterschriftsberechtigt, ebenso wie alle ausländischen Einwohner.

Neben der Unterschrift ist die zweifelsfreie Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstages und der Anschrift des Unterzeichnenden auf der Liste erforderlich. Damit soll eine klare Zuordnung der Unterschrift zu einer bestimmten und kontrollierbar antragsberechtigten Person sichergestellt werden.

Insgesamt hat die Überprüfung der Unterschriftenlisten zu folgendem Ergebnis geführt:

Zahl der geprüften Unterschriften:	928
↳ davon ungültig:	178
↳ davon gültig:	750

Die Gründe für die Ungültigkeit der Unterschriften verteilen sich wie folgt:

Grund der Ungültigkeit	Anzahl
Falsche Angaben	31
Fehlende Angaben (z. B. Geburtsdatum)	95
Fehlendes Wahlrecht	1
Kein Haupt-/Nebenwohnsitz	29
Mehrfachunterschrift	14
Unleserlich	5
Wohndauer	3

Damit sind sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Einwohnerantrages erfüllt. Der Gemeinderat hat dann die Zuverlässigkeit unverzüglich festzustellen.

II. Inhaltliche Beratung und Entscheidung

Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages hat der Gemeinderat unverzüglich inhaltlich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, ihren Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

Aufgrund des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 hat am 11.03.2013 die Einwohnerversammlung stattgefunden.

Ein weiterer Beschluss ist somit nicht erforderlich.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
